

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunen-Mehraufwendungen-EntlastungsÄndG vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung vom 10.04.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

Der Kreisheimatpfleger des Landkreises Eichsfeld erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 EUR.

2. In § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fischereiprüfung erhalten je teilgenommenen Prüfungstag eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 253 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von 20 EUR.

4. § 11 erhält folgende Fassung: „Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 354 EUR, der Erste Beigeordnete in Höhe von 213 EUR. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

gez. Dr. Werner Henning
Landrat